

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.230.131

Wien, am 17. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 19. Februar 2026 unter der Nr. **4923/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Langjährige interimistische Leitung der Abteilung II/DSE/4 „Flugpolizei““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 21 bis 23:

- *Welche durchschnittliche Zeitspanne liegt im Ressort zwischen Freiwerden einer Leitungsfunktion (Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitung) und der tatsächlichen Ausschreibung bzw. Besetzung?*
- *Welche gesetzlichen oder internen Regelungen bestehen im Ressort hinsichtlich der Dauer von interimistischen Leitungsbetraungen?*
- *Gibt es im Ressort interne Richtlinien, Empfehlungen oder „Good Governance“ – Standards, die eine maximale Dauer oder regelmäßige Evaluierung solcher Interimslösungen vorsehen?*
- *Wie viele Leitungsfunktionen (Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungen) im Ressort sind derzeit interimistisch besetzt?*
- *Wie lange dauern diese interimistischen Betrauungen jeweils bereits an?*
- *Welche Gründe werden im Ressort typischerweise für eine längerfristige interimistische Betrauung angeführt?*

- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um sicherzustellen, dass Interimslösungen nicht zu dauerhaften Ersatzstrukturen werden?*
- *Wie stellt das Ressort sicher, dass langjährige Interimslösungen nicht zu einer faktischen Umgehung der im Ausschreibungsgesetz 1989 vorgesehenen Ausschreibungspflicht führen?*
- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Besetzung sicherheitsrelevanter Leitungsfunktionen – wie jener der Flugpolizei – zu gewährleisten?*
- *Welche Schritte plant das Ressort, um künftig eine zeitnahe und gesetzeskonforme Besetzung von Leitungsfunktionen sicherzustellen?*

Zum Anfragestichtag sind innerhalb der Zentraleitung eine Gruppenleitung (seit 1. April 2025), die Leitung einer Regionaldirektion (seit 1. Juni 2025) sowie fünf Abteilungsleitungen (jeweils seit 25. Dezember 2024, 1. Oktober 2024, 1. August 2024, 1. Mai 2023, sowie 1. Dezember 2022) interimistisch besetzt. Weitergehende Statistiken werden nicht geführt.

Die Besetzung von Leitungsfunktionen im Ressort erfolgt unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 sowie des Bundesgleichbehandlungsgesetzes. Transparenz, Objektivität und Gleichbehandlung sind dabei leitende Grundsätze.

Interimistische Betrauungen stellen ausschließlich vorübergehende organisatorische Maßnahmen dar und dienen der Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebs, insbesondere wenn der Arbeitsplatz rechtlich weiterhin besetzt ist, die Arbeitsplatzinhaberin beziehungsweise der Arbeitsplatzinhaber die Funktion jedoch vorübergehend nicht ausüben kann (zum Beispiel aufgrund von Dienstzuteilung, Suspendierung, Krankenstand oder vergleichbaren Gründen). Solange keine rechtliche Vakanz vorliegt, ist eine dauerhafte Nachbesetzung beziehungsweise Ausschreibung nicht zulässig.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Seit welchem Datum ist die Leitung der Abteilung II/DSE/4 „Flugpolizei“ unbesetzt bzw. interimistisch geführt?*
 - a. Welche Personen wurden seit Freiwerden der Funktion mit der interimistischen Leitung betraut?*

- *Aus welchen Gründen wurde die Abteilungsleitung seit Freiwerden der Stelle nicht gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 ausgeschrieben?*
- *Wurde innerhalb des Ressorts jemals geprüft, die Funktion auszuschreiben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Welche organisatorischen oder strukturellen Überlegungen stehen einer Ausschreibung derzeit entgegen?*

Die Leitung der Abteilung II/DSE/4 „Flugpolizei“ wird seit 1. Mai 2023 von der aktuellen Leiterin interimistisch geführt, da der frühere Arbeitsplatzinhaber seit diesem Datum einer anderen Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres vorübergehend zugewiesen war. Erst mit 1. November 2025 erfolgte schließlich die Versetzung des früheren Arbeitsplatzinhabers und wurde der Arbeitsplatz der Abteilungsleitung frei. Die Ausschreibung der Funktion wurde nach Abstimmung mit der Personalvertretung veranlasst.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Die Bundes-Gleichbehandlungskommission hat im Zusammenhang mit dem letzten Auswahlverfahren für die Leitung der Abteilung II/DSE/4 „Flugpolizei“ eine Diskriminierung festgestellt. Welche konkreten finanziellen Ausgleichszahlungen (z.B. Differenzzahlungen zur hypothetischen Funktionszulage) leistet das Ressort derzeit an die betroffene Person?*
- *Welche zusätzlichen Kosten entstehen aufgrund der fehlenden Ausschreibung dem Ressort monatlich dadurch, dass parallel zur Ausgleichszahlung an die diskriminierte Person auch die derzeitige interimistische Leiterin die entsprechende Leitungszulage erhält?*
- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um zu verhindern, dass durch eine weitere Verzögerung der Ausschreibung zusätzliche finanzielle Belastungen für den Bundeshaushalt entstehen?*

Durch das Bundesministerium für Inneres wird der Ersatz in der Höhe der Bezugsdifferenz zwischen dem Monatsbezug der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6 und dem tatsächlichen Monatsbezug der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 5 angewiesen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 8 bis 11 verwiesen.

Zur Frage 15:

- *Sind andere Leitungspositionen (Abteilungsleiter, Abteilungsleiter-Stellvertreter oder Referatsleiter) derzeit unbesetzt und nicht ausgeschrieben?*

Ja, da bei Freiwerden einer Leitungsposition ein formelles Verfahren – wie zum Beispiel die Einbindung des zuständigen Personalvertretungsorganes - notwendig ist.

Zu den Fragen 16 bis 20:

- *Welche Überlegungen und Kriterien führten dazu, dass gerade die derzeitige interimistische Leiterin mit der Leitung der Abteilung II/DSE/4 betraut wurde?*
- *Wurde vor der interimistischen Betrauung geprüft, ob andere geeignete Personen für die Leitung der Abteilung in Betracht kommen?*
 - a. *Wenn ja, nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis?*
- *Über welche abgeschlossene Hochschulbildung verfügt die derzeitige interimistische Leiterin der Abteilung II/DSE/4?*
 - a. *Handelt es sich dabei um eine fach einschlägige Hochschulbildung im Bereich Luftfahrt, Sicherheit, Technik, Rechtswissenschaften oder Verwaltung?*
- *Über welche gültigen luftfahrtrelevanten Lizenzen verfügt die interimistische Leiterin?*
- *Welche Führungsfunktionen (z.B. Referatsleitung, Projektleitung, Einsatzführung, Stabsfunktionen) hatte die interimistische Leiterin vor ihrer Betrauung mit der Leitung der Abteilung II/DSE/4 inne?*

Die derzeitige interimistische Leiterin war bereits seit Oktober 2022 als Stellvertreterin des Abteilungsleiters in Angelegenheiten der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Abteilung sowie in Zusammenhang mit der Beschaffung neuer Hubschrauber eingeteilt. Um die Kontinuität des Beschaffungsvorhabens zu gewährleisten war es naheliegend sie zur Fortführung und Finalisierung desselben vorübergehend mit der Abteilungsleitung zu betrauen.

Die interimistische Leitung verfügt darüber hinaus über ein Diplomstudium, gültige luftfahrtrelevante Lizenzen, eine Ausbildung und Erfahrung als Polizei-Hubschrauber-Einsatzpilotin sowie über Einsatzführungserfahrung im sicherheitspolizeilichen Bereich.

Von einer darüberhinausgehenden Beantwortung wird aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand genommen.

Gerhard Karner

